Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.09.2026

53 - Gesundheitsamt

Sitzungsvorlage-Nr. 53/1478/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Fortführung des Behindertenfahrdienstes

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss bietet seit vielen Jahren einen Behindertenfahrdienst als freiwillige soziale Leistung an. Nutzungsberechtigt sind schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „aG" oder „Bl", die aufgrund ihrer Einschränkungen regelmäßig nicht in der Lage sind, den öffentlichen Personennahverkehr selbstständig zu nutzen. Der Fahrdienst dient insbesondere der Teilnahme am allgemeinen sozialen Leben, beispielsweise für Familienbesuche sowie die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Vereinsaktivitäten.

Die Nutzung ist bereits heute begrenzt. Grundsätzlich stehen den Berechtigten vier Fahrten monatlich zur Verfügung; in Ausnahmefällen kann das Kontingent auf sechs Fahrten erhöht werden. Hin- und Rückfahrt werden dabei jeweils als einzelne Fahrt gerechnet. Das Einsatzgebiet umfasst den Rhein-Kreis Neuss sowie einen Bereich von bis zu 15 Kilometern über die Kreisgrenze hinaus.

Im Jahr 2025 waren 493 Personen nutzungsberechtigt, von denen 323 den Fahrdienst tatsächlich in Anspruch nahmen. Insgesamt wurden rund 4.000 Fahrten durchgeführt. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rund 260.000 Euro, nach Eigenanteilen und Erstattungen des Landschaftsverbandes Rheinland verblieben beim Rhein-Kreis Neuss Nettokosten von rund 222.000 Euro. Die Kosten des Fahrdienstes sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Bis August 2026 waren bereits Bruttoaufwendungen von rund 239.000 Euro entstanden.

Für einen Teil der Fahrten werden Eigenanteile erhoben. Diese setzen sich derzeit aus einer Pauschale von 1,50 Euro und einem kilometerabhängigen Anteil von 0,40 Euro zusammen und sind auf 7,50 Euro je Fahrt begrenzt. Empfänger von Sozialhilfe oder Eingliederungshilfe sind von der Eigenbeteiligung befreit. Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, erstattet der Landschaftsverband Rheinland 50 Prozent der tatsächlichen Kosten. Im Jahr 2025 wurden Eigenanteile in Höhe von rund 10.600 Euro sowie Erstattungen des

LVR in Höhe von rund 27.200 Euro erzielt.

Die bisherige Beauftragung des Fahrdienstes läuft zum 31. Dezember 2026 aus. Zur Vorbereitung einer Neuausschreibung hatte die Verwaltung zunächst einen längeren Vergabezeitraum und unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung jährliche Kostensteigerungen von 5-10 % angenommen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage des Rhein-Kreises Neuss wurde die vorgesehene Fortführung daraufhin nochmals überprüft.

Nach Ansicht der Verwaltung bleibt der Behindertenfahrdienst ein wichtiges Instrument zur sozialen Teilhabe von Menschen, deren individuelle Mobilität erheblich eingeschränkt ist. Gleichzeitig handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Steigende Nachfrage und Kosten können daher angesichts der finanziellen Rahmenbedingungen des Kreises nicht automatisch durch entsprechend steigende Haushaltsansätze ausgeglichen werden. Vielmehr ist auch bei sozialen Leistungen eine Abwägung zwischen dem angestrebten sozialen Nutzen, dem Leistungsumfang und der dauerhaften finanziellen Tragfähigkeit erforderlich.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Behindertenfahrdienst fortzuführen, zugleich aber ab 2027 einen jährlichen Bruttoausgabenrahmen von maximal 240.000 Euro festzulegen. Innerhalb dieses Rahmens soll das Fachamt ein bedarfsgerechtes Leistungsmodell sicherstellen. Bestehende Drittfinanzierungen, insbesondere Erstattungen des LVR, sollen weiterhin bestmöglich ausgeschöpft werden.

Im Zuge der weiteren Ausgestaltung sollen zugleich die bestehenden Nutzungs- und Verwaltungsprozesse überprüft werden. Dies betrifft beispielsweise die derzeitigen Ausnahmeregelungen für zusätzliche Fahrten sowie die Ausgestaltung und Abwicklung der Eigenbeteiligung. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und zugleich sicherzustellen, dass Aufwand und Ertrag einzelner Regelungen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die konkrete Ausgestaltung soll auf Grundlage der fachlichen Prüfung durch die Verwaltung erfolgen.

Um angesichts der Kostenentwicklung und der veränderten finanziellen Rahmenbedingungen zunächst Erfahrungen mit dem angepassten Modell sammeln zu können, soll die Leistung für zwei Jahre neu ausgeschrieben werden. Innerhalb dieses Zeitraums können die tatsächliche Kosten- und Nutzungsentwicklung beobachtet und anschließend die weitere Ausgestaltung des Angebots bewertet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Entwicklung und Fortführung des Behindertenfahrdienstes zur Kenntnis und befürwortet dessen Fortführung ab dem 1. Januar 2027 unter folgenden Rahmenbedingungen:

1. Für den Behindertenfahrdienst wird ab dem Haushaltsjahr 2027 ein jährlicher Bruttoausgabenrahmen von maximal 240.000 Euro zugrunde gelegt. Drittmittel und Erstattungen, insbesondere des Landschaftsverbandes Rheinland, sind weiterhin bestmöglich auszuschöpfen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Behindertenfahrdienst innerhalb dieses finanziellen Rahmens bedarfsgerecht und möglichst verwaltungsarm auszugestalten und die hierfür erforderlichen Nutzungs- und Verfahrensregelungen festzulegen.

3. Die Leistung wird zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgeschrieben. Die konkrete vergabe- und vertragsrechtliche Ausgestaltung obliegt der Verwaltung.